

Gartenordnung der Kleingartenanlage „Neue Heimat“ e.V.

1. Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 und seiner Änderung in der jeweils gültigen Fassung,
- Baugesetzbuch vom 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung, kommunale Rechtsvorschriften, Pachtverträge

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kleingärtner der Kleingartenanlage „Neue Heimat“ e.V.

3. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung

- Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:

- die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung

- Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen

- Der 1/3 Teilung:

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten); ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)

- ein Teil für Laub/Freisitz/Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

- Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Einrichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

- Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.

- Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten.

4. Baulichkeiten

- Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind im Anlagenplan festzulegen.

- Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz.

- Für die Neuerrichtung von Gartenlauben gilt der § 3 des Bundeskleingartengesetzes. Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig. Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- Die Errichtung von ortsfesten Swimmingpools ist nicht erlaubt.

- Feuchtbiotope und Zierteiche dürfen maximal 4 m² Oberfläche haben. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von höchstens 12 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe errichtet werden.

5. Einfriedungen, Wege und Gemeinschaftseinrichtungen

Die Einfriedungen mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen (max. Höhe: 1m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe: 2 m) ist zulässig. Geschlossene Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht in und um Kleingartenparzellen sind unzulässig.

Auf Gemeinschaftsflächen, einschließlich Biotopflächen, soll eine gestalterisch passende und standortgerechte Anpflanzung von vorrangig einheimischen Gehölzen erfolgen. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Aktuelle Verbote der Pflanzenschutzbehörden sind zu beachten. Die Pflege und Instandhaltung der an die Parzellen grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter. Besondere Bedingungen und Ausnahmen regelt der Vorstand bindend. Die Lagerung von Materialien außerhalb der Parzelle darf nicht zur Behinderung von anderen Pächtern oder zur Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Wegeschränken und Wegeabsperungen usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden. Der Vorstand ist entsprechend § 5 Kleingartenpachtvertrag berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und ihr Umfeld und zur Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heran zu ziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten kann durch die Mitgliederversammlung ein entsprechender Geldbetrag als Äquivalent beschlossen werden.

6. Gehölze

Die geeignete Baumform im Kleingarten ist der Niederstamm-Obstbaum. Obstbaumhochstämme sollten nicht angepflanzt werden. Hochstämmige Laub- und Nadelbäume dürfen auf Kleingartenparzellen nicht gepflanzt werden. Sonstige Bäume z.B. niederstämmige Zierbäume können im Rahmen der unter Pkt. 1 genannten Bedingungen gepflanzt werden. Bei diesen Bäumen ist ein Abstand zur Gartengrenze von 2,50 m einzuhalten. Der Vorstand kann einen fachgerechten Rückschnitt der niederstämmigen Zierbäume verlangen, wenn diese die Wuchshöhe von 4 m überschreiten. Der Vorstand kann weiterhin die Beseitigung dieser Bäume verlangen, wenn die kleingärtnerische Nutzung erheblich beeinträchtigt wird. Die Außengrenzen der Kleingartenanlage können mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken gestaltet werden. Durchgangswegen in der Anlage sollen mit lebenden Hecken bzw. Gehölzen gestaltet werden. Die Höhe und Breite der Anpflanzungen legt der Vereinsvorstand fest. Auch an allen anderen Wegen kann der Zaun an der Parzelleninnenseite mit einer Hecke bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten darf. In der Fußbreite darf die Hecke nicht mehr als 30 cm über die Zaungrenze (bei Seitenwegen unter 3 m Breite) in den Anlagenweg hineinwachsen. Die Gartengrenzen zu den Nachbarpächtern sind nicht mit Hecken zu bepflanzen.

7. Umweltschützende Maßnahmen

- Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Mittel mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich“ zu verwenden. Biologischen Behandlungsmethoden ist der Vorzug zu geben.

- Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) in Kleingartenanlagen ist verboten.

- Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.
- Der Pächter sollte für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Die heimischen Singvögel brüten hauptsächlich vom 15. März bis zum 31. Juli. Deswegen sollten möglichst alle Gehölzpflegearbeiten außerhalb dieser Zeit stattfinden. Kätzchentragende Weiden dürfen vom 01. Februar bis zum 15. April nicht geschnitten werden (§ 34 Abs. 3 LNatG M-V). Der Kleingärtner hat sich vor den Arbeiten davon zu überzeugen, dass keine besetzten Höhlen oder Nester zerstört oder beschädigt werden.
- Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organische Substanz ist dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Die Kompostanlage darf nicht zur unzumutbaren Beeinträchtigung anderer Pächter und zur Verschmutzung von Wegen führen. Sie muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist das schriftliche Einverständnis des Nachbarpächters einzuholen. Anpflanzungen zum Sichtschutz an der Kompostanlage können in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand vorgenommen werden.
- Für die Kompostierung nicht geeignetes Material, z.B. mit pilzlichen oder bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, muss von der Parzelle ordnungsgemäß entsorgt werden (grüne Tonne oder Hausmüll). Abfallablagerungen aller Art in und um Kleingartenanlagen sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Pflanzenabfälle sind entsprechend der Pflanzenabfallverordnung den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten (Recyclinghöfe, Kompostwerk, Abfuhrsystem) zur Verfügung zu stellen, wenn keine Kompostierung stattfindet.

- Ungeklärte Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden.

- Geschützte Biotope in und an Kleingartenanlagen dürfen nach Landesnaturschutzgesetz M-V weder beeinträchtigt noch zerstört werden.

8. Ruhe und Ordnung

- Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

- Der Pächter ermöglicht Kindern eine, der Ruhe und Ordnung, angepasste Beschäftigung im Kleingarten. Dabei sind die Ruhezeiten zu beachten.

- Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten! Die Bestimmungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ sind zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Außerhalb der Hauptnutzungszeit gelten die gesetzlichen Ruhezeiten. Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störung für die Nachbarn davon ausgeht.

- Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen bzw. Baumaßnahmen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Freitag 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr – Ruhezeit 13.00 – 15.00 Uhr

Sonnabend 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Ruhezeit 13.00 – 15.00 Uhr

Diese Einschränkungen gelten vom 01. Mai bis 15. September des Jahres.

- **An Sonn- und Feiertagen ist die Ruhe ganzjährig einzuhalten.**

- Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten, ist die Benutzung von Schusswaffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.

- Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Vorstand bezeichneten Parkflächen zu benutzen. **Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen (außerhalb festgelegter Parkflächen), Wohnzelten, Carports u.ä. , sowie eine vereinsfremde Werbung in der Kleingartenanlage.**

- Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.

- Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z.B. durch Hundekot, sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen. Mitgebrachte Haustiere dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Wenn es erforderlich wird, ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren grundsätzlich zu untersagen.

9. Tierhaltung

- Die Haltung von Tieren sowie das Füttern freilebender Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Eine vor Oktober 1990 erteilte Erlaubnis zur Haustierhaltung im Kleingarten bleibt wirksam, wenn die Gemeinschaft

nicht wesentlich gestört und die kleingärtnerische Nutzung eingehalten wird. Kleintierställe und Volieren sind grundsätzlich nicht zulässig, wenn sie nicht unter Bestandsschutz lt. § 20 a, Pkt 7 Bundeskleingartengesetz fallen.

- Bienenhaltung ist erwünscht, wenn von ihr nach Lage und Umfang keine Belästigungen und Gefahren ausgehen. Es ist das Einverständnis des Vereinsvorstandes erforderlich.

10. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Pkt 2 oder 9 (1) Pkt 1 BKleingG ergeben.